

Stand September 2014

Sozialstation  
Essen - Lastrup - Molbergen gem.GmbH  
St. - Elisabeth - Str. 10  
49688 Lastrup  
Tel.: 04472 - 950190  
Fax: 04472 - 950192

## ***Informationsbroschüre*** ***für Interessierte, Pflegebedürftige und ihre pflegenden Angehörigen***

### **Häusliche Pflege Aktuell**



Angenehm den Lebensabend zu Hause verbringen,  
mit der Gewissheit, bestens versorgt zu sein....

**Liebe Leser,**

Auf jeden Menschen kann die Aufgabe zukommen, die **Pflege von Angehörigen** zu übernehmen, oder aber **selbst pflegebedürftig** zu werden!

Wenn es zu einer Pflegebedürftigkeit kommt, steht man häufig vor vielen Problemen und Fragen:

- Wie soll es weitergehen?
- Wo bekommt man ausführliche Informationen oder Beratung?
- Kann man als Pflegebedürftiger noch in der eigenen Wohnung bleiben?
- Wer kümmert sich?
- Besteht Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung?
- Wer bezahlt die Pflege?
- usw.

Hierzu haben wir einige Informationen in diesem Informationsblatt für Sie zusammengestellt. Dennoch sollten Sie nicht zögern, uns anzusprechen, wenn Sie noch weitere Fragen haben.

**Nutzen Sie unser Fachwissen!**



## Frühzeitige Information ist die beste Vorbereitung



**Können Angehörige die Pflege selbst übernehmen oder soll eine Sozialstation die Pflege übernehmen ?**



**Sie können eine Pflege selbstständig übernehmen, wenn Sie es sich körperlich und seelisch zutrauen. Alle erforderlichen Fertigkeiten und Techniken, so wie viele nützliche Informationen können Sie in einem Pflegekurs erlernen bzw. erhalten. Hilfreich ist auch der Austausch mit anderen Menschen, die sich in ähnlicher**

Situation befinden. Denn viele Angehörige sagen zu Recht:

**„Wer nicht selbst in einer solchen Situation lebt oder gelebt hat, kann viele Probleme überhaupt nicht nachvollziehen.“**



Sie können natürlich auch eine **Sozialstation** mit der Pflege beauftragen.

Eine Lösung, die oft schon deshalb erforderlich wird, weil Sie berufstätig sind oder die körperliche Pflege aus anderen Gründen nicht übernehmen können oder möchten.

Sie können dann auch an die

Sozialstation Aufgaben delegieren, denen Sie sich selbst nicht gewachsen fühlen.

**Die Sozialstation übernimmt individuell Pflegeleistungen von 1x wöchentlich bis 4x täglich. Die Mitarbeiter der Sozialstation sind stets Ansprechpartner in allen Pflegefragen.**

## **Wie finde ich einen guten Pflegedienst?**

Häusliche Pflege wird von ambulanten Pflegediensten angeboten. Alle Pflegedienste sind verpflichtet, auf die Qualität ihres Angebots zu achten. Im Jahr 2010 wurde der so genannte „**Pflege-TÜV**“ eingeführt. Hier wird jeder Pflegedienst einmal jährlich durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) besucht, bewertet und beraten. Die Prüfergebnisse sind im Internet unter [www.pflegenoten.de](http://www.pflegenoten.de) veröffentlicht und können Anhaltspunkte für die Qualität geben.

### **Machen Sie sich ein eigenes Bild.**

Rufen Sie an oder suchen Sie dazu die Sozialstation auf. Führen Sie ein Gespräch mit der Pflegedienstleitung und sammeln Sie Eindrücke zum respektvollen und fürsorglichen Umgang im Betrieb.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

## Wer bezahlt die Pflege?

Pflegekosten werden durch die Pflegeversicherung übernommen, **wenn** eine Pflegestufe besteht. Kosten, die durch die Pflegeversicherung nicht übernommen werden, werden Ihnen privat in Rechnung gestellt.

**Lassen Sie sich rechtzeitig beraten, denn eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Beginn der Pflegeleistung ist stets der Antrag; dieser kann telefonisch gestellt werden.**

Wird nun ein Pflegedienst mit der Pflege beauftragt, wird dieser die Pflege als so genannte „**Sachleistung**“ oder „**Kombinationsleistung**“ unmittelbar mit der Pflegekasse und ggf. mit dem Sozialamt abrechnen.

## Was ist der Unterschied zwischen ....

<b>Pflegegeld</b>	Das Pflegegeld wird direkt ausbezahlt, wenn die Pflege im häuslichen Bereich durch z.B. eine Angehörige sichergestellt ist. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Pflegestufe.
<b>Pflegesachleistung</b>	Pflegesachleistungen sind pflegerische Hilfen durch eine Sozialstation. Dieser rechnet seine Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Der Pflegebedürftige erhält <b>kein</b> Pflegegeld.
<b>Kombinationsleistung</b>	Bei der Kombinationsleistung werden Pflegegeld und Pflegesachleistung nebeneinander bezogen. Wenn die <b>Pflegesachleistungen</b> nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, erhält man die restliche Summe als Pflegegeld ausbezahlt.

## Was muss man tun, um Pflegegeld bzw. Sachleistung zu erhalten?



Um Pflegegeld bzw. Sachleistung zu erhalten, muss die Pflegeperson eine Pflegestufe zuerkannt bekommen.

Eine Pflegestufe wird beantragt bei der Pflegekasse.

Die Pflegekasse ist immer bei der Krankenkasse angesiedelt, bei der man versichert ist.

Ein Anruf bei der Pflegekasse reicht aus, und das Antragsformular wird zugeschickt.

## Welche Voraussetzungen muss die Pflegeperson erfüllen?

Pflegebedürftige können Leistungen der Pflegeversicherung beantragen, wenn die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich **mehr als sechs Monate** dauert.

**Pflegebedürftigkeit besteht**, wenn eine Person wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität oder hauswirtschaftlichen Versorgung Hilfe benötigt.

## Inhalte der Pflegehandlungen

Die Inhalte der Pflegehandlungen sind in den Begutachtungsrichtlinien minutiös definiert, da der Zeitbedarf für einen Handlungsumfang ermittelt werden soll.

An einem Beispiel (Zahnpflege) möchten wir Ihnen dieses erklären:

Die Zahnpflege umfasst sowohl die **Vorbereitung** wie z.B. Zahncreme auf die Zahnbürste geben und/ oder das Aufschrauben von Behältnissen (z.B. Mundwasser), als auch der eigentliche **Putzvorgang** und die **Nachbereitung**, aber auch die Reinigung des Zahnersatzes und die Mundpflege, das heißt das Spülen der Mundhöhle mit Mundwasser und die mechanische Reinigung der Mundhöhle.

Jeder der folgenden Pflegehandlungen ist in der Begutachtungsrichtlinie derart definiert.

### **Ernährung:**

- Mundgerechtes Zubereiten  
(kein Kochen, sondern nur Zerkleinern sowie Anreichen von Getränken)
- Nahrungsaufnahme  
(Hilfe und Verabreichen von Essen und Trinken oder von Sondenkost)



### **Körperpflege:**

- Waschen  
(Ganzkörper- oder Teilkörperwäsche)
- Baden
- Duschen
- Zahnpflege
- Kämmen  
(Haarwäsche zählt nur, wenn sie wegen einer Erkrankung täglich erforderlich sind)
- Rasieren
- Hilfestellung in Zusammenhang mit Darm- und Blasenentleerung



### **Mobilität:**

- Umlagern
- An- und Auskleiden
- Gehen incl. Rollstuhl schieben  
(zählt jedoch nur im Zusammenhang mit den oben genannten Verrichtungen, und nur innerhalb der Wohnung)
- Stehen und Transfer  
(zählt nur im Zusammenhang mit den oben genannten Verrichtungen)
- Treppen steigen  
(zählt nur im Zusammenhang mit den oben genannten Verrichtungen)
- Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung  
(zählt jedoch nur in Fällen, die therapeutisch oder amtlich erforderlich sind: Arztbesuche, Krankengymnastik, Behörden)



## Hauswirtschaftliche Versorgung:

- Einkaufen
- Kochen
- Reinigen der Wohnung
- Spülen
- Wechseln und Waschen der Kleidung
- Beheizen der Wohnung



## Häusliche Betreuung:

Wir bieten auch Betreuungsleistungen an. Darunter können verschiedene Hilfen bei der Alltagsgestaltung fallen, Bsp. Spaziergehen oder Vorlesen. Das ist insbesondere für demenziell erkrankte Menschen und ihre Angehörigen eine große Erleichterung. Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind.

## Wahlmöglichkeiten

Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen haben seit 2013 die Wahlmöglichkeit der Pflegeleistungen. Bislang wurden Leistungskomplexe vereinbart, Bsp. „Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten“. Sie haben jetzt auch die Möglichkeit, lediglich „Zeit“ zu vereinbaren, wo Sie dann entscheiden, welche Leistungen erbracht werden sollen.





# Formen der Hilfe



## **Unterstützung**

Die pflegebedürftige Person ist grundsätzlich in der Lage, die Verrichtungen der Pflegehandlungen durchzuführen, benötigt aber Unterstützung in Form von ergänzenden Hilfeleistungen bei der Vor- und Nachbereitung sowie bei deren Durchführung.

## **Anleitung**

Die Pflegeperson muss handlungslenkend eingreifen, die verschiedenen Handlungsschritte planen und evtl. demonstrieren und zur deren Verrichtung motivieren. Ein hoher Anleitungsbedarf besteht z.B. bei Pflegebedürftigen mit einer Demenzerkrankung. Hier ist zu dokumentieren, wie häufig die Pflege unterbrochen wurde, weil die Pflegeperson aufsteht oder den Raum verlässt.

## **Beaufsichtigung**

Zu Beachten ist vor allem, dass sich die Beaufsichtigung nur auf den Sicherheitsaspekt bei den gesetzlich definierten Verrichtungen bezieht. Beaufsichtigung wird erforderlich, wenn Selbstgefährdung bei diesen Handlungen ausgeschlossen werden muss oder entsprechende Verrichtungen sonst nicht regelrecht durchgeführt werden können.

## **Teilweise Übernahme**

Die entsprechenden Verrichtungen werden zum Teil von der pflegebedürftigen Person noch selbständig durchgeführt. Diese Form der Hilfe wird in Zusammenhang mit der aktivierenden Pflege genannt. Eine teilweise Übernahme kann besonders im Rahmen der aktivierenden Pflege Zeitaufwendiger sein, als die vollständige Übernahme der Verrichtung.

## **Vollständige Übernahme**

Diese Form der Hilfe geht von völliger Passivität des Hilfebedürftigen aus und muss im Hinblick auf die Möglichkeit aktivierender Pflege stets kritisch überprüft werden.

## Einflussreiche Begutachtungsfaktoren

### Erschwerende Faktoren:

- Körpergewicht über 80 kg
- Kontrakturen - Gelenke sehr bis ganz steif
- Paresen - Halbseitenlähmung
- Fehlstellung der Arme und Beine
- eingeschränkte Belastbarkeit (sehr schnell kurzatmig)
- Abwehrverhalten
- stark eingeschränkte Sinneswahrnehmung
- starke therapieresistente Schmerzen
- Pflegebehindernde räumliche Verhältnisse
- aufwendiger Hilfsmiteinsatz

### Erleichternde Faktoren:

- Gewicht unter 40 kg
- Pflegeerleichternde räumliche Verhältnisse
- Hilfsmiteinsatz

## **Besonderheiten bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen**

Die Pflegeversicherung erkennt den besonderen Hilfebedarf psychisch kranker und geistig behinderter Menschen an, allerdings für den Erhalt einer Pflegestufe lediglich im Zusammenhang mit den bekannten Verrichtungen **Körperpflege**, **Mobilität** und **Ernährung**.

Die Angehörigen können jedoch Unterstützung im Rahmen des **Betreuungsaufwandes** erhalten.

Bei den drei Verrichtungen werden die sehr unterschiedlich zeitlichen Anforderungen an Beaufsichtigung und Anleitung gewürdigt. Verzögerungen und Unterbrechungen, die die Pflegehandlung verlängern, werden zeitlich berücksichtigt.

Entfernt sich z.B. ein unruhiger Demenzkranker beim Waschen aus dem Badezimmer, so ist auch die benötigte Zeit für ein beruhigendes Gespräch, das die Fortsetzung des Waschens ermöglicht, zu berücksichtigen.

***Beaufsichtigung, Motivation oder Anleitung zum Erhalt alltagspraktischer Fähigkeiten finden nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf Körperpflege, Ernährung und Mobilität beziehen für den Erhalt einer Pflegestufe.***

Die sorgfältige Dokumentation der pflegerschwerenden Faktoren (z.B. eingeschränkte Kommunikation, verstärkter Bewegungsdrang) ist erforderlich, um zu erkennen, aus welchen Gründen die Pflegedurchführung mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Ebenso ist es wichtig die richtige Darstellung, warum der Bedarf, der aktivierten Pflege in Form von Anleiten und Beaufsichtigung besteht.

## **Zeitliche Richtwerte**

**Die Zeitkorridore sind der eigentliche Schlüssel zur Einstufung.**

Grundlage für die einzelnen Zeitkorridore ist die vollständige Übernahme der betreffenden Pflegehandlungen durch eine Pflegeperson.

Leistungen die mehrmals täglich erbracht werden, werden entsprechend multipliziert, Leistungen die nur einmal wöchentlich anfallen (z.B. Baden) werden anteilig auf den Tagesbedarf angerechnet. Sind zur Durchführung der Pflege zwei Pflegepersonen erforderlich, verdoppelt sich der Zeitwert.

**Es gelten generell zwei Richtlinien: Individualität und Notwendigkeit.**

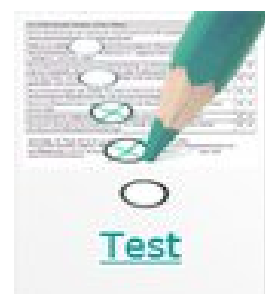
Es muss von der spezifischen Situation des Pflegebedürftigen ausgegangen werden.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist orientiert an der tatsächlichen Hilfeleistung im Rahmen der medizinischen und pflegerischen Notwendigkeit.

Die individuelle Betrachtungsweise ist den Gutachtern des MDK auferlegt:

Die maßgebliche Bedeutung der individuellen Pflegesituation bleibt auch bei der Einführung von Zeitkorridoren erhalten.

Die Besonderheiten des jeweils zu begutachtenden Einzelfalles müssen herausgearbeitet und dokumentiert werden.



## Zeitkorridore

<b>Körperpflege</b>	<b>Minuten</b>
Ganzkörperwäsche	20-25
Teilwäsche Oberkörper	8-10
Teilwäsche Unterkörper	12-15
Teilwäsche Hände - Gesicht	1-2
Duschen	15-20
Baden	20-25
Zahnpflege	5
Kämmen	1-3
Rasieren	5-10
Wasserlassen incl. Intimhygiene/Reinigung	2-3
Stuhlgang	3-6
Richten der Kleidung	2
Wechseln von Vlieshosen nach Stuhlgang	7-10
Wechsel kleiner Vorlagen	1-2
Wechseln/Entleeren des Urinbeutels	2-3
Wechseln/Entleeren des Stomabeutes	3-4
<b>Ernährung</b>	
Mundgerechte Zubereitung	2-3
Anreichen von Hauptmahlzeiten	15-20
Verabreichen von Sondenkost nur 1 x täglich	15-20
<b>Mobilität</b>	
Einfache Hilfe zum Aufstehen/zu Bett gehen	1-2
Umlagern	2-3
Ankleiden gesamt	8-10
Ankleiden Unter/-Oberkörper	5-6
Entkleiden gesamt	4-6
Entkleiden Unter/-Oberkörper	2-3
Gehen in Zusammenhang mit den oben genannten Verrichtungen	Individuell
Stehen - Transfer z.B. Stuhl-Toilettenstuhl	1
Treppensteigen innerhalb der eigenen Wohnung	Individuell
Verlassen/Aufsuchen der Wohnung (nur zu Behörden, Arzt)	Individuell



## Die Pflegestufen

Die Pflegeversicherung unterscheidet:

- **eingeschränkte Alltagskompetenz (Pflegestufe 0)**

Von einer Pflegestufe 0 wird gesprochen, wenn zwar ein Hilfebedarf bei Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung vorhanden ist, aber nicht in einem Ausmaß, das nach den Kriterien vorgeschrieben wird. Dies ist häufig bei Demenzkranken der Fall.

- **erhebliche Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 1)**

Bei der Pflegestufe 1 muss mind. ein Pflegebedarf von 90 Min/Tag bestehen, davon muss mind. 46 Min. für die Körperpflege benötigt werden. Das betrifft Pflegebedürftige, die bei mind. zwei Verrichtungen aus dem Bereich Körperpflege, Ernährung, Mobilität mind. 1 x tgl. Hilfe benötigen, bei der Hauswirtschaft mehrfach in der Woche. Demenziell Erkrankte (eingeschränkte Alltagskompetenz) können zusätzlich Pflegegeld/ Sachleistungen erhalten.

- **Schwerpflegebedürftigkeit (Pflegestufe 2)**

Bei der Pflegestufe 2 muss mind. ein Pflegebedarf von 180 Min/Tag bestehen, davon muss mind. 120 Min für die Körperpflege benötigt werden. Das betrifft Pflegebedürftige, die bei oben genannten Verrichtungen mind. 3 x tgl. Hilfe benötigen, sowie bei der Hauswirtschaft mehrfach in der Woche. Demenziell Erkrankte (eingeschränkte Alltagskompetenz) können zusätzlich Pflegegeld/ Sachleistungen erhalten.

- **Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe 3)**

Bei der Pflegestufe 3 muss mind. ein Pflegebedarf von 300 Min/Tag bestehen, davon muss mind. 240 Min für die Körperpflege benötigt werden. Das betrifft Pflegebedürftige, die regelmäßige Pflege rund um die Uhr (**auch in der Nacht!**) benötigen, sowie Hauswirtschaft mehrfach in der Woche.

- **Härtefallregelung**

Hier ist ebenfalls ein Pflegebedarf rund um die Uhr erforderlich, mit einem Zeitaufwand von mind. 420 Min/Tag, davon müssen mind. 120 Min/Nacht erfolgen. Das betrifft Personen mit einem deutlich erhöhten Pflegebedarf bei den oben genannten Verrichtungen. Ein Anspruch auf die Härtefallregelung hat nur der Pflegebedürftige, wenn die Pflege nur mit zwei Pflegepersonen durchgeführt werden kann und professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird.

- **Zusätzl. Betreuungsleistungen**

Versicherte, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, können je nach Umfang zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch 100 Euro monatlich (Grundbetrag) oder 200 Euro monatlich (erhöhter Betrag). Die Höhe wird von der Pflegekasse auf Empfehlung des MDK der Krankenversicherung festgelegt und mitgeteilt.

## **Leistungen der Pflegeversicherung**

- Pflegegeld ( Geld.,-Sach.,-Kombinationsleistung)
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Betreuungsleistungen
- Wohnraumanpassende Maßnahmen
- Hilfsmittel
- Pflegeberatung
- Tages- und Nachtpflege

## **Was sind Pflegeberatungseinsätze?**

Haben Sie sich als Angehörige entschieden, die Pflege selbst zu übernehmen, erhalten Sie Pflegegeld. Dann müssen regelmäßige **Pflegeberatungseinsätze** durch die Sozialstation abgerufen werden.

In Pflegestufe I und II muss dieser Einsatz einmal pro Halbjahr stattfinden.

In Pflegestufe III findet der Einsatz vierteljährlich statt.

Sie sollten einen ersten Termin am besten gleich nach der Bewilligung der Pflegestufe vereinbaren. Die Kosten übernehmen die Pflegekassen.

Wer Pflegesachleistungen oder Kombinationsleistungen erhält, muss diese Beratungseinsätze einer Pflegefachkraft nicht abrufen, da ja dann bereits Fachkräfte ins Haus kommen.

## Der letzte Abschied



Wir alle wissen, dass wir dem Tod nicht ausweichen können, und doch denken wir nicht gerne darüber nach. Wenn wir aber diesen Gedanken zulassen, erleben wir viele unterschiedliche Gefühle.

Nach einer oft längeren Zeit der Pflege möchten Sie wohl auch die letzten Wochen, Tage und Stunden da sein, Trost und Liebe schenken und sich in Würde verabschieden können.

Da sind aber auch vielleicht Gefühle von Unsicherheit und Angst.

Es kann sinnvoll sein, sich in dieser Phase die Unterstützung eines Pflegedienstes mit einem so genannten **Palliativ-Schwerpunkt** nach Hause zu holen.

Das intensiv geschulte Pflegepersonal hat ein offenes Ohr für alle Fragen und kann Sie bei der **Sterbebegleitung** zu Hause unterstützen.

**Haben Sie Fragen oder fühlen Sie sich unsicher?**



**Dann scheuen Sie sich nicht,  
uns anzurufen!**

Herausgeber:  
Sozialstation  
Essen - Lastrup - Molbergen gem.GmbH  
St.-Elisabeth-Str. 10  
49688 Lastrup